



Allgemeine Wartungsbedingungen der Firma Lifftech AG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Wartungsarbeiten werden innerhalb der für Firma Lifftech AG (in der Folge LT genannt) üblichen Arbeitszeit ausgeführt.
- 1.2 Sollten die Arbeiten durch besondere nicht von LT verursachte Umstände, ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden, können die ortsüblichen Zuschläge verrechnet werden.
- 1.3 Gemeldete Störungen werden so rasch als möglich durch einen Servicemonteure behoben (24 h-Service).
- 1.4 Eine Störung die durch Fremdeinwirkung entstanden ist, oder bei unbegründeter Meldung, kann der Aufwand verrechnet werden.
- 1.5 Störungen die Reparaturen ausserhalb der Garantiezeit nach sich ziehen, werden nach Absprache mit dem Kunden nach Aufwand verrechnet.

2. Leistungen und Verpflichtungen der LT

- 2.1 Die Wartungsarbeiten beinhalten die Kontrolle der Mechanik, überprüfen der Steuerungen und die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen gemäss dem an der Anlage vorliegenden Wartungsnachweis und den SIA-Vorschriften.
- 2.2 Lieferungen der für das Nachfüllen erforderlichen Schmiermittel und die Reinigungsmaterialien.
- 2.3 Der Monteur ist verpflichtet, sämtliche ausgeführten Arbeiten im Wartungsnachweis zu führen.
- 2.4 Einige Kontrollen und Arbeiten werden nicht bei jeder Wartung ausgeführt, sondern je nach Bedürfnis. Mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- 2.5 LT ist gegen Haftpflichtansprüche versichert.

3. Von LT nicht abgedeckte Leistungen

- 3.1 Reinigungen der Schachtgrube und Schachtinnenseiten, Sauberhaltung der Kabine sowie die Lieferungen von Beleuchtungsmaterial für den Schacht und die Kabine.
- 3.2 Reparaturen die anlässlich einer Wartung nicht erledigt werden können, Ersatzteile oder Werkstattarbeiten erfordern, werden gemeldet und offeriert. Diese werden aufgrund eines Auftrags ausgeführt und verrechnet.

4. Pflichten des Betreibers der Anlage

- 4.1 Der Betreiber oder die mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person ist verpflichtet, die Betriebsvorschriften für Aufzüge gemäss den gesetzlichen Verordnungen einzuhalten.
- 4.2 Der Maschinenraum und der Aufzugsschacht müssen über eine genügende Beleuchtung verfügen.
- 4.3 Der Zugang zum Maschinenraum, Rollenraum und anderen Wartungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- 4.4 Zwecks Schonung der Anlage oder Vermeidung von Schäden, verpflichtet sich die unter Pt. 4.1 genannte Person, aussergewöhnliche Erscheinungen am Aufzug oder beim bestehen von Unfallgefahr, die Anlage stillzusetzen und der LT Meldung zu erstatten.

5. Diverses

- 5.1 Werden durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder Drittpersonen, ohne vorgängige Zustimmung von LT, irgendwelche Arbeiten an der Aufzugsanlage ausgeführt, lehnt LT jede Haftung ab.
- 5.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs, Konkurses oder einer Nachlassstundung steht LT das Recht zu, die aus dem Vertrag obliegenden Leistungen für solange einzustellen, bis die Forderungen erfüllt sind. LT ist während dieser Zeit jeder Haftung für Personen- oder Sachschäden enthoben.
- 5.3 Wechselt der Auftraggeber, so bleibt dieser Vertrag unverändert auch für den neuen Auftraggeber gültig.